

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterkraft in der Süßwaren-, Keß-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 MR.

Erkennt jeden Mittwoch Redaktionsschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro sechsgepaaltene Nonpareillezelle 1 Mark, für Zeilstellen 50 Pfg.

## Das Recht der Arbeit.

Von Hermann Kruse, Kiel.

II.

### Das Arbeitsrecht in der Reichsverfassung.

Entspringt der Gedanke in der Reichsverfassung, ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen, einem wirklichen Bedürfnis oder ist er als Schlagwort im politischen Kampfe entstanden? Das Bedürfnis ergibt sich aus den Gegenjahren, die wir in den Quellen des Arbeitsrechts finden. Nur ein Teil des heutigen Arbeitsrechts ist einer rechtsgesellschaftlichen Regelung unterworfen. Ein anderer Uebelstand ist, daß das Arbeitsrecht, wenn es dem Reichsrecht entspricht, generell und speziell geordnet ist. Einen einheitlichen Guß, eine in sich abschließende Form finden wir nirgends im Arbeitsrecht.

Das allgemeine bürgerliche Recht ist bekanntlich einheitlich geregelt; aber auch auf allen andern Gebieten haben wir eine Rechtseinheit erlangt. Alle Rechtsverhältnisse sind geregelt; auf dem wichtigsten Rechtsgebiet ist dagegen die Rechtsentwicklung hinter dem Bedürfnis zurückgeblieben.

Inhalt und Gestaltung des Arbeitsrechts sind abhängig von den wirtschaftlichen und politischen Konstruktionen eines Staates. Unser gegenwärtiges Arbeitsrecht entspricht nicht den technisch-ökonomischen Verhältnissen unseres Jahrhunderts. Politisch haben wir die größte Freiheit erlangt. Unausführbar geht der Zug zur Befreiung der Persönlichkeit. Im Arbeitsvertrage blieb das alte Herrschaftsverhältnis bestehen. Der Sklave in der Antike war eine Sache; das neunzehnte Jahrhundert brachte zwar dem Arbeiter die persönliche Freiheit, die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag sind jedoch bis auf den heutigen Tag ein Stück Sachenrecht geblieben.

Als die Revolution im November 1918 einsetzte und die sozialistischen Parteien eine ausschlaggebende Rolle erlangten, wurde sofort eine Reihe arbeitsrechtlicher Verordnungen, die den tatsächlichen Rechtsbedürfnissen entsprachen, erlassen. Der Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 verkündete eine Reihe arbeitsrechtlicher Bestimmungen; so die Außerkraftsetzung der Gewerbeordnung, die Aufhebung der Ausnahmegesetzgebung gegen die Landarbeiter, das Wiederinkrafttreten der aufgehobenen Arbeiterschutzbestimmungen.

In den Quellen des neuen Arbeitsrechts gehört vor allem die Reichsverfassung vom 11. August 1919. Zwar enthält die Verfassung nicht eigentliche Rechtsnormen, aus denen man einen Rechtsanspruch herleiten kann, sondern ihre arbeitsrechtlichen Bestimmungen enthalten nur Programmpunkte, Aufstellung von Richtlinien für die künftige Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts.

Das System des Stoffes gliedert sich in der Reichsverfassung folgendermaßen:

1. Zuständigkeitsvorschriften.
2. Weg der Gesetzgebung für das Arbeitsrecht wird durch den Reichswirtschaftsrat bestimmt.
3. Inhalt des Arbeitsrechts.
4. Konstitutionelle Betriebsform (Mätgedanke).
5. Stellung des Reiches zur zwischenstaatlichen Regelung des Arbeitsrechts.

1. Die Zuständigkeit des Reiches auf dem Gebiete des Arbeitsrechts wird in Artikel 7 Ziffer 9 erörtert. Hier heißt es: Das Reich hat die Gesetzgebung über das Arbeitsrecht, die Versicherung und den Schutz der Arbeiter und Angestellten sowie den Arbeitsnachweis. Das bedeutet, daß das Reich die Kompetenz hat. Ueber die genannte Materie, so lange das Reich hiervon keinen Gebrauch macht, können die Länder Gesetze auf obengenanntem Gebiete erlassen.

Die ausschließliche Kompetenz des Reiches auf dem Gebiete des Mätewesens wird in dem Artikel 165 Absatz 8 ausgesprochen, der besagt: „Aufbau und Ausgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu andern sozialen

Selbstverwaltungskörpern des Reiches zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reiches.“

2. Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundsätzlicher Bedeutung soll nach Artikel 165 Absatz 4 von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden; doch ist diese Gesetzesvorschrift eine reine Sollvorschrift. Ihre Außerachtlassung ist für die Rechtswirksamkeit der Gesetze unerheblich. Wann ein Gesetz von grundlegender Bedeutung ist und worüber zu entscheiden hat, ob ein Gesetz von grundlegender Bedeutung ist, sagt die Verfassung nicht.

Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstage vertreten lassen.

8. Der Inhalt des Arbeitsrechts findet sich zunächst durch Zufolge einer Modifikation des Arbeitsrechts im Artikel 157 Absatz 2.

Die Richtlinien für den Inhalt des Arbeitsrechts gibt die Verfassung wie folgt:

a) Soziale Gerechtigkeit im Artikel 161: Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundjahren der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. Im Artikel 157 Absatz 1: Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutze des Reiches. Die soziale Verantwortlichkeit des einzelnen spricht Artikel 163 aus: Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.

b) Handels- und Gewerbefreiheit verbürgt Artikel 161 Absatz 3, Schutz des Mittelstandes Artikel 164. Hier zeigt sich, daß die Verfassung Kompromißwerk, Stückwerk ist und daß Konzeptionen an die Bürgerlichen gemacht werden mußten. Es war wohl nicht gut möglich, die Sorge der Bürgerlichen um den Mittelstand anders zu beschwichtigen als durch diesen Artikel.

c) Schutz der Familie und der Mutterchaft, Artikel 119 und 161; Jugendschutz, Artikel 122.

d) Koalitionsfreiheit, Artikel 124 und 159. Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Absenden und Maßnahmen, die diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern versuchen, sind rechtswidrig.

Beachtung verdient, daß dieser Artikel nicht zu demjenigen gehört, die der Reichspräsident im Falle der Störung der öffentlichen Sicherheit und der Ordnung zeitweilig außer Kraft setzen kann. Im Falle, daß der Belagerungszustand verhängt würde, kann also die Koalitionsfreiheit durch diesen nicht aufgehoben werden, sondern sie wird von der Verfassung als das unveräußerliche und unabänderliche Recht des Staatsbürgers feierlich versprochen.

e) Die politische Freiheit des Arbeitnehmers verbürgt die Artikel 118, 160 ff.

f) den Feiertagschutz der Artikel 130 ff.

g) die Arbeitsbeschaffung und die Erwerbslosenfürsorge Artikel 157 und 163.

h) die Sozialversicherung Artikel 161: Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutze der Mutterchaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten.

4. Konstitutionelle Betriebsform, den Mätgedanken, erörtert die Reichsverfassung im Artikel 165, letzter Absatz.

5. Die Stellung des Reiches zur zwischenstaatlichen Gliederung des Arbeitsrechtes findet sich im Artikel 162:

Das Reich tritt für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter ein, die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte erstrebt.

Die Verfassung läßt im allgemeinen zu wünschen übrig; aber die Behauptung, sie sei ein Hindernis für den Aufstieg der Arbeiterklasse, hält einer objektiven Prüfung nicht stand. Das Werden der Verfassung fiel in bewegte Zeiten. Sie konnte nicht anders werden, als wie wir sie vor uns haben. Sie ist vielmehr ein ziemlich getreues Spiegelbild der sozialen Machtverhältnisse, wie diese zur Zeit ihrer Entstehung waren.

## Das Jahrbuch 1920

wird voraussichtlich Ende April an die Zahlstellen verandt werden. Wir möchten heute schon darauf verweisen, daß es für jedes in der Organisation tätige Mitglied u n e n t b e h r l i c h ist. Unsere in den vordersten Reihen stehenden Mitglieder in den Betriebsräten, Fachausschüssen, Tarifämtern, Lehrlingsprüfungskommissionen und Zahlstellenleitungen werden tagtäglich mit Fragen aus den Mitgliederkreisen befürt. Diese Mitglieder müssen unter allen Umständen im Besitze des Jahrbuches sein, wenn sie ihre Mandate richtig vertreten und ausüben wollen.

Aus dem Inhalt heben wir hervor: Wirtschafts- und Sozialpolitik, Arbeitsgemeinschaft mit den Unternehmerorganisationen, Unsere Tarifpolitik, Das Lehrlingswesen, Die Ergebnisse der Lohnbewegungen und Streiks, Stand der Tarife am Jahreschluß 1920.

Der Preis des Jahrbuches beträgt 5 M. Die Zahlstellenleitungen sollen sich angelegen sein lassen, den Verlagsstellen und allen in der Organisation tätigen Mitgliedern durch Zuschüsse aus den Lokalkassen den Bezug des Jahrbuches zu ermöglichen.

Sofortige Nachbestellungen können noch berücksichtigt werden.

## Die Beitragsleistung der Verbandsmitglieder im 4. Quartal 1920.

Im Geschäfts- und Kassenericht konnten wir feststellen, daß von den 2955 410 geleisteten Wochenbeiträgen im Durchschnitt auf jedes Mitglied 47,9 Beiträge entfielen. Bei der großen Fluktuation immerhin ein befriedigendes Ergebnis. Wenn wir uns aber der Mühe unterziehen und in den einzelnen Verbandsorten Umfragen halten, dann stoßen wir noch auf manche Erscheinungen, die uns veranlassen, Kritik zu üben.

Die Berechnung der umgesetzten Beiträge erfolgte auf Grund der uns allmonatlich von den Zahlstellen eingehenden Berichtarten über den Stand der Mitglieder. Dieser Berechnungsmodus muß auch in Zukunft beibehalten werden. Hierbei stellte sich heraus, daß bei einem Mitgliederstand von 65 077 am Ende des 4. Quartals 1920 763 759 Beitragsmarken umgesetzt wurden. Es hat also jedes Mitglied im Durchschnitt 11,73 Beiträge geleistet. Wenn wir nunmehr die Tabelle der Bezirke demgegenüber in Vergleich stellen, dann ergibt sich, daß die Bezirke Leipzig, Halle, Erfurt, Nürnberg, Bremen, Magdeburg, Chemnitz, München, Berlin, Stuttgart, Frankfurt a. M. und Götting eine Beitragsleistung über den Reichsdurchschnitt aufweisen. Von diesen Bezirken steht wiederum Leipzig mit 15,72 Beiträgen an erster Stelle. Unter dem Reichsdurchschnitt stehen die Bezirke Hannover, Wiesbaden, Hamburg, Danzig, Kiel, Bielefeld, Breslau, Mannheim, Köln, Essen und Dresden, wovon Dresden mit 9,67 Beiträgen an letzter Stelle tritt.

Wenn wir die Tabelle weiter verfolgen, dann fällt uns auf, daß in manchen Verbandsorten mehr Beiträge geleistet wurden, als das Quartal Wochen hatte. Für diese Erscheinung finden wir die Erklärung, daß, wie allgemein bekannt, im letzten Quartal die Beitragsrückstände in Ordnung gebracht werden. Dort, wo der Mitgliederstand stabil geblieben ist,







# Verbandsnachrichten.

## Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Die Zahlstellenvorstände werden an die vollständige Ausfüllung und pünktliche Einlieferung der mit dem letzten Correspondenzblatt über den Statistikkarte für das 1. Vierteljahr 1921 (gelbe Karte) hiermit erinnert. Der Verbandsvorstand.

### Quittung.

Vom 20. bis 28. März gingen bei der Hauptkassa des Verbandes folgende Beträge ein:

Für Februar: Amberg 224,60 M., Bad Reichenhall 82,40, Gelsenkirchen 335,80, Lüdenscheid 160,80, Potsdam 1039,90, Remscheid 554, Dierschleben 1409,40, Rango 3063,70, Reichenbach 553,40, Saarbrücken 1201,10, Suhl 315,80, Vuer 588,80, Duisburg 1257,90, Glogau 197,20, Gamersleben 580,60.

Von Einzelzahlern der Hauptkassa: F. Böll-Bartenstein 6 M., R. G. Hornburg 13,50.

Für Technik und Wirtschaftswesen: Bielefeld 22,50 M., Götting 67,50, Meuselwitz 25,50, Stargard 29,70, Stuttgart 25,50, Tüft 4,05, Gießen 15, Plauen 63,40, Offenbach 13,20, Amberg 13,15, Gelsenkirchen 49,50, Potsdam 29, M. Bevenfen 4,50, R. B. Guben 5, Höchst a. M. 44, D. L. Gredesmühlen 4,50, W. F. Neumühlen 45, Reichenbach 16,50, Suhl 1,50, Saarbrücken 7,50, Lüneburg 19,50, R. B. Nienendorf 5,10, Gaedte-Hamburg 13,50, S. Mathenow 24,30, Glogau 6, Vuer 61,50, Gamersleben 9,45, Duisburg 22,95, M. Stettin 9, Th. H. Friedrichsdorf 4,50, „Produktion“ Hamburg 4,50.

Für Jahrbücher: Amberg 4 M., Gelsenkirchen 20, Potsdam 1, Limbach 7,20, Lüneburg 1.

Für Protokolle: Amberg 16 M., Gelsenkirchen 12, Saarbrücken 6, Nürnberg 84, Rosenheim 68, Lüneburg 4, Riesa 8.

Der Hauptkassierer. O. Freytag.

### Aus den Bezirken.

Im Einverständnis des Verbandsvorstandes beruft der Unterzeichnete die

### Bezirkskonferenz

auf Sonntag, den 29. Mai, vormittags 9 Uhr, nach Hannover im „Volksheim“, Nikolaisstr. 10, Zimmer 6, ein.

#### Tagesordnung:

1. Unsere Tarif- und Lohnpolitik im Bezirk. Referent: Kollege Weber.
2. Die Aufgaben der Betriebsräte. Referent: Kollege Ernst Weidemann.
3. Die Agitation und Organisation in den Zahlstellen. Referent: Kollege Heß.
4. Die Organisation der Lehrlinge. Referent: Kollege Stril.
5. Politische oder neutrale Gewerkschaften. Referent: Kollege Wesemann.

Für die Delegierten der Zahlstellen kommen die Bestimmungen im Verbandsstatut (§ 36 Absatz 2) in Frage.

Die Zahlstellen haben den Delegierten ein Mandat auszustellen, das nebst Verbandsbuch mitzubringen ist.

Anträge sind an Unterzeichneten, Verbandsbureau Hannover, einzureichen. Wilhelm Weber, Bezirksleiter.

Im Einverständnis des Verbandsvorstandes beruft der Unterzeichnete die

### Bezirkskonferenz

auf Sonntag, den 8. Mai, vormittags 9 Uhr, nach Arnstadt (Ort wird noch bekanntgegeben) ein.

#### Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht und Agitation.
2. Stellungnahme zu einem Manteltarif für die Bäckerinnungen Groß- und Thüringens.
3. Finanzierung des Bezirksbureaus.
4. Verschiedenes.

Für die Delegation der Zahlstellen kommen die Bestimmungen im Verbandsstatut (§ 36 Absatz 2) in Frage.

Die Zahlstellen haben den Delegierten ein Mandat auszustellen, das nebst Verbandsbuch mitzubringen ist.

Anträge sind an den Bezirksleiter, Verbandsbureau Erfurt, einzureichen. Bernhard Steger, Bezirksleiter.

Bezirk Erfurt. Die Adresse des Vorstehenden Hans Kislinger der Zahlstelle Eisenach ist Amstr. 65, 2. St.

### Sterbetafel.

Berlin. Marie Eylert, 60 Jahre alt, gestorben am 15. März.

Dresden. Hermann Moche, 60 Jahre alt, gestorben am 15. März.

Ehre ihrem Andenken!

### Lohnbewegungen und Streiks.

#### Bäcker.

Der Tarif mit den Bäckerinnungen der Amtshauptmannschaft Grimma wurde am 3. März erneuert. Die Löhne betragen für Gehilfen bis zu 20 Jahren 200 M., von 20 bis 24 Jahren 210 M., über 24 Jahre 220 M. Ledige Gehilfen erhalten 10 % weniger. Für auf Wunsch der Gehilfen gewährte Kost und Wohnung können 70 M. angerechnet werden. Der Vertrag regelt ferner das Verhältnis der zu beschäftigenden Gehilfen bei entsprechender Mehlerarbeitung.

#### Ronditoren.

Mit der Groß-Ronditorei Blawert & Co. in Stettin wurde der Tarifvertrag am 15. März erneuert. Der Mindestlohn beträgt für Gehilfen bis zu 22 Jahren 215 M., über

inflation bewegte sich im Sinne des Berichtes und war zum Teil recht lebhaft. Kollege Grommes wünschte, den Militär- und Arbeitervereinen eine größere Aufmerksamkeit zuwenden und zu versuchen, einen gemeinsamen Vertrag zu tätigen. Kollege Ostermann führte die Verhältnisse dieser Betriebe vor Augen und erklärte, daß dies ganz aussichtslos sei, da die Besatzungsarmee sich kaum zu Verhandlungen bereitfände, geschweige zum Vertragsabschluß. Kollege Meek wünschte die Herausgabe eines Flugblattes gegen die Christen. Es wurde einstimmig so beschloffen.

Zum zweiten Tagesordnungspunkt „Sanierung des Bezirksbureaus“ wurde ein Antrag Köln abgelehnt. Beschlossen wurde, daß die entstehenden Unkosten im Umlageverfahren durch die Zahlstellen gedeckt werden sollen.

Ueber die „Tätigkeit der Sachauschüsse“ referierte Kollege Anfried. Er gab auf Grund seiner Erfahrungen wichtige Anregungen. Das Gesetz über die Sachauschüsse wurde erst im Sommer 1920 von der Interalliierten Kommission für das besetzte Gebiet genehmigt. Noch heute sehen die Arbeitgeber den größten Widerstand entgegen, und selbst bei den Behörden findet man wenig Entgegenkommen. Nur in wenigen Kommunalbezirken sind die Sachauschüsse errichtet. Beschlossen wurde, mit größtem Nachdruck in allen Orten und Bezirken, wo geeignete Kollegen vorhanden sind, auf die Einsetzung der Sachauschüsse zu dringen.

Ueber „Die Aufgaben der Betriebsräte und Obleute“ hielt Kollege Grommes ein mit großer Sachkenntnis gut aufgebautes Referat. Er gab manchen beherzigenswerten Fingerzeig. Betriebsräte müßten Vertrauensleute der Organisation sein. Bei der Aufstellung der Kandidaten ist das Hauptaugenmerk auf die Tüchtigkeit und Charakterfestigkeit zu legen. Er wünschte bezirksweise Zusammenfassung und Schulung und regte an, ob zur Vertretung der handwerklich-mehrigeren Betriebe nicht Bezirksbetriebsräte zu bilden seien. Einige Mängel, die das Gesetz noch biete, müssen die Arbeitgebervertreter versuchen, auszumergen. Eine lebhaft ausgesprochene hierüber entspannt sich, und es wurde allgemein bedauert, daß wegen der vorgeschrittenen Zeit dieser wichtige Punkt keine ausgiebige Aussprache zulasse.

Kollege Diermeier erjuchte die Anwesenden, im Sinne der heutigen Verhandlungen und Beschlüsse zu wirken. Er vertenne nicht die schwierigen Verhältnisse im besetzten Gebiet und gab der Hoffnung Ausdruck, daß auch in kommender Zeit eine weitere gesunde Vorwärtswirkung zu verzeichnen sein möge. Kollege Ostermann schloß hierauf die schön verlaufene erste Bezirkskonferenz.

### Badmeister- und Lehrlingsfrage.

Von J. N., Frankfurt a. M.

Die tarifvertragliche Regelung der Arbeits-, Lohn- und Gehaltsverhältnisse aller Arbeitnehmergruppen sind in allen Gewerkschaftsrichtungen Allgemeinut geworden. Innerhalb unseres Organisationsgebietes sind 2 Arbeitnehmergruppen, deren tarifvertragliche Rechtsansprüche umstritten werden und deren endgültige Klärung bisher weder dem Drange dieser Arbeitnehmergruppen noch den Bemühungen unseres Verbandes gelungen ist.

Was die erste Gruppe (Badmeister) anbetrifft, so stehen hier grundsätzliche rechtliche Bedenken gegen die tarifvertragliche Regelung nicht entgegen, weil auch die Arbeitgeber nicht bestreiten können, daß Badmeister Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes sind. Die Arbeitgeber versuchen vielmehr, unserer Organisation das Recht zur Regelung der Badmeisterverhältnisse abzuspüren mit der Begründung, Badmeister seien Angestellte und eine Arbeiterorganisation hierfür nicht zuständig. Die Autorität der Badmeister gegenüber den ihnen unterstellten Arbeitern (Bäckern) würde untergeben, andererseits der Arbeitgeber an Vertrauen zum Badmeister als Vertrauensmann des Arbeitgebers Einbuße erleiden, wenn Badmeister und Arbeiter in einer Organisation, womöglich sogar einem Tarifvertrag unterstellt sein würden. (In Wirklichkeit wollen aber die Arbeitgeber den Badmeistern nicht autoritative Vorgesetztenrechte einräumen, sondern ihn als Antreiber benutzen und deshalb die Gehaltsbezüge und Anstellungsverhältnisse gegenüber den Arbeitern geheimhalten.)

Tatsache ist aber, daß die Badmeister, besonders in Brotbetrieben, die gleichen Befürchtungen hegen wie die Arbeiter. Soweit die Badmeister gewerkschaftlich organisiert sind, dürfte auch den Arbeitgebern bekannt sein, daß sie unsern Verbände als Mitglieder angehören und in sehr vielen Fällen noch aktiv tätig sind, mithin der Einwand der Einbuße an Autorität von selbst hinfällig wird. Daher kann auch dieser Einwand der Arbeitgeber nur dahin gedeutet werden, daß sie überhaupt tarifvertragliche Verhältnisse für die Badmeister nicht wollen, obgleich sie sich bemühen sind, daß eine andere Organisation nicht zuständig sein kann. Daß die tarifvertragliche Gehaltsregelung für die Badmeister trotz jahrelanger Bemühungen nicht zustande gekommen ist, könnte dahin gedeutet werden, weil im allgemeinen diese Verhältnisse in Einzelverträgen geregelt sind. Ob dies in Wirklichkeit so ist, wage ich doch stark zu bezweifeln. Ich neige zu der Annahme, daß es recht viele Fälle gibt, wo die Einkommensverhältnisse der Badmeister unter denen von Schichtführern, ja sogar von Bäckern bleiben, wie dies noch im Vorjahre in Frankfurt a. M. festgestellt werden konnte. Oder sollte mancher Badmeister sein Einkommen wegen des bevorzugten Titels und des etwas angenehmeren Dienstes, vielleicht auch wegen der drohenden Konkurrenz — denn es ist eine nicht zu leugnende Tatsache, daß bei manchem Bewerber das Einkommen nicht Hauptzweck, sondern die Erlangung der Badmeisterstelle Hauptzweck ist — verschweigen. Diese gewerkschaftsfeindliche Taktik muß ausgemerzt werden, und alle Badmeister, die aus diesen Gründen unter unzureichenden Gehaltsbezügen leiden, sollten aus der Reserve hervortreten und energig eine angemessene Regelung durch die Organisation verlangen. Sie hüben dadurch an ihrer Autorität durchaus nichts ein, und auch das Vertrauen des Arbeitgebers kann nicht gehoben werden dadurch, daß man sich mit unzulänglichem Gehalt zufrieden gibt.

Nach langwierigen Verhandlungen ist ein gangbarer Weg in Frankfurt a. M. gefunden worden. Der Schlichtungsausschuß, der sich in mehreren Verhandlungen mit dieser Frage befaßt hatte, entschied zunächst, daß unsere Organisation zur Regelung zuständig ist, lehnte jedoch eine kollektive Regelung damals (vor der Badmeisterkonferenz in Hamburg

im Vorjahre) als nicht zweckmäßig für diese kleine Gruppe drückte ab.

Bei der Tarifbewegung der Bäckerarbeiter im vergangenen Jahre war die Gehaltsregelung für die Badmeister mitberollt. Daraufhin fällt der Schlichtungsausschuß Frankfurt a. M. folgenden Schiedspruch:

Eine Einbeziehung der Badmeister in den Tarif soll grundsätzlich nicht erfolgen. Die Entlohnung der Badmeister soll auf Grund besonderer Feststellungen im Einzelfalle vorgenommen werden. Deshalb soll bei dem abschließenden Tarifvertrag bei den Bestimmungen über Löhne folgendes zum Ausdruck kommen:

Eine Einbeziehung der Badmeister in diesen Tarif findet nicht statt. Grundsätzlich hat die Entlohnung der Badmeister auf Grund besonderer Vereinbarung im Einzelfalle zu erfolgen. Wo eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, soll das Gehalt jedes Badmeisters eine entsprechende, von den Parteien noch zu vereinbarenden Mindestsumme pro Woche mehr betragen als der Lohn des Schichtführers; wo kein Schichtführer vorhanden ist, als der Lohn des bestbezahlten Bäckers. Der Lohn ist monatlich zu zahlen.

Auf Grund dieses Schiedspruches wurde im Tarifvertrag für das Bäckereigewerbe zu Frankfurt a. M. folgende Bestimmung aufgenommen:

Laut Schiedspruch des Schlichtungsausschusses werden die Badmeister grundsätzlich in diesen Tarifvertrag nicht einbezogen, sondern ihre Anstellungsverhältnisse sind einzeln zu regeln; jedoch wird vereinbart, daß der Lohn eines jeden Badmeisters mindestens 50 M. pro Woche mehr betragen muß als der Lohn des Schichtführers, und wo kein Schichtführer beschäftigt wird, als der Lohn des bestbezahlten Bäckers, und ist monatlich auszusahlen.

Auf Grund vorstehender Bestimmungen werden in den meisten Betrieben an die Badmeister die Mindestsätze gezahlt, das heißt der Schichtführerlohn plus 50 M. pro Woche respektive 217 bis 220 M. pro Monat mehr als das monatliche Einkommen des Schichtführers oder des bestbezahlten Bäckers beträgt.

Der Sinn dieser Tarifbestimmung ist aber nicht der, wie ihn die Arbeitgeber ausgelegt haben, sondern jeder Badmeister hat das Recht, höheres Gehalt zu verlangen. Nur in den Fällen, wo eine Vereinbarung nicht getroffen wird, gilt als zwingende Bestimmung die durch die Tarifkontrahenten festgelegte Mindestgehaltsgrenze. Erfreulicherweise haben viele Badmeister weit höhere Gehälter vereinbart. Wo dies bisher nicht geschehen ist, sollen diese Zeilen dazu beitragen, die Badmeister dazu anzuspornen, nach der Richtung ihre Interessen zu vertreten. Die Badmeister, die sich auf diese Bestimmungen rechtlich nicht stützen können, mögen prüfen, ob sie in allen Fällen wenigstens 50 M. pro Woche höher entlohnt werden als die Schichtführer respektive Bäder; wo dies nicht der Fall ist, heraus aus der Reserve, fordert tarifliche Regelung. Vorbedingung ist Angehörigkeit zum Zentralverband.

In einem zweiten Artikel einiges über die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens.

### Arbeitergroßen.

In der Vorkriegszeit beschäftigte sich die von der Großindustrie ausgehaltene Tagespresse eingehend mit dem Streikgebaren der Gewerkschaften. Natürlich zu dem Zweck, um den Arbeitern zu beweisen, daß nur ein kleiner Prozentsatz ihrer eingezahlten Beitragsgelder zu Unterstützungszwecken und der Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage verwendet würde. Die Hauptnutznießer wären doch die Führer mit ihren Riesengehältern, die sich von den jauer verdienten Arbeitergroßen „mäßen“, die und setz werden und ein Schlemmerleben führen.

Heute braucht diese zeitraubende Arbeit nicht mehr von Goldschreibern der Tageszeitungen des Sinneskongerens, der Krupp, Thyssen und sonstiger Industriemagnaten gemacht werden, sondern die Kommunisten und Syndikalisten bemühen sich im Schwelge, die Abrechnungen der freien Gewerkschaften zu analysieren und für ihre Anhänger bei der Agitation gegen die Amsterdamer Richtung gebrauchsfertig zu frisieren.

Uns sind in den letzten Tagen einige kommunistische und syndikalistische Zeitungen von unsern Zahlstellenleitungen zugesandt worden, worin nun ganz nach dem Stil der vorkriegszeitlichen Scharfmacherpresse unsere Jahresabrechnung unter die Sonde der Kritik genommen wurde. Dabei stoßen wir auf eine merkwürdige Tatsache, nämlich, die Art der Kritik gleicht der in der Scharfmacherpresse wie ein Ei dem andern. Erstmal werden geslistlich alle Ausgaben unterzlagen, die für die Interessenvertretung der Mitglieder aufgewendet werden und diese einfach den allgemeinen Verwaltungskosten hinzugezlagen; zweitens sind diese gewerkschaftsfeindlichen Arbeiterblätter genau so gemein wie früher die Scharfmacherpresse, sie geben sich nicht einmal die Mühe, aus unserer Abrechnung sämtliche Unterstützungssummen, die an die Mitglieder ausgezahlt wurden, zu veröffentlichen. Ja, wenn sie das tun würden und ehrlich blieben, dann kämen sie doch nicht auf ihre Rechnung. Und dieser Zweck muß erreicht werden, wenn nicht auf geradem Wegen, dann auf krummen, um unsern Mitgliedern und aller Welt zu beweisen, daß unsere Verbandsangestellten die eingezahlten Gelder unserer Mitglieder verpraseln.

Wenn dieses Mittel nicht zieht, um endlich den freien Gewerkschaftern die Augen zu öffnen und sie in die Arme der Syndikalisten zu führen, dann mögen sich die Zeilen-schreiber vom Schlage der reaktionären Scharfmacherpresse begraben lassen.

**Spätestens am 2. April  
ist der 14. Wochenbeitrag für 1921  
(8. bis 9. April) fällig.**



22 Jahre 270 M., für Rutscher 220 M., für Arbeitsburschen 130 M. und für Arbeiterinnen 140 M. Werkmeister und Gehilfen in leitender Stellung erhalten einen Zuschlag von 25%. Für die Gehilfen wurde außerdem eine einmalige Aufwandsentschädigung von je 1000 bis zu 4000 M., zahlbar in 2 Raten, festgesetzt.

### Fabrikbranche.

Die Firma Hildebrandt in Bernigerode hat nunmehr auch den Reichswaren tarif anerkannt, wodurch die Beschäftigten eine wesentliche Lohnerhöhung bis zu 42 M. pro Woche erreichten.

### Korrespondenzen.

#### Fabrikbranche.

**Samenleben.** In aller Stille versuchten die christlichen Gewerkschaften bei unsern Mitgliedern Zwietracht zu säen. Dabei haben es die Macher ganz besonders auf unsere katholischen Kolleginnen abgesehen. Diese wurden brieflich zu einer Versammlung eingeladen. Nicht heimlich ging alles zu, damit kein Unberufener an der geheimen Veranstaltung teilnehmen sollte. Aber nichts ist so fein gesponnen, es kommt doch an das Licht der Sonnen. Hinter den Kulissen mußten unsere Kollegen allerhand Neues sehen. Ein Mitglied unseres Verbandes leitete die geheime christliche Versammlung. Den Richtigsten haben die Drahtzieher gerade nicht gefunden. In unsern Versammlungen führte der „gejunungstüchtige Kollege“ stets das große Wort. Mit den Lohnzulagen war er niemals zufrieden. Nach seiner Meinung müßte der Unternehmer mit ganz andern Mitteln gezwungen werden, höhere Löhne zu zahlen. Die Gewerkschaften verjagen jedoch. Nebenbei war er aber als der größte Heberjüdenstieber bekannt. Und dieser „Charakterteste“ Mensch wurde von den christlichen Drahtziehern gedungen, um die Einheitsfront der Kollegen und Kolleginnen zu zerreissen. Unsere Mitglieder blieben diesem Menschen nichts schuldig und gaben in derben Worten ihren Unmut über dieses gemeine Vorgehen Ausdruck. Die Kollegen und Kolleginnen werden treu zur Fahne des Zentralverbandes halten und sich ihrer Macht von zweifelhaften Elementen nicht berauben lassen.

### Allgemeine Rundschau.

**Ergebnis der Volksabstimmung in Oberschlesien.** Nach dem Bericht der interalliierten Kommission in Dypeln beträgt die Zahl der in Oberschlesien abgegebenen Stimmen 716406 deutsche gegen 471406 polnische Stimmen. Dieser Volkseinstimmigkeit hat bei den polnischen Nationalfanatikern große Enttäuschung hervorgerufen. Man sieht der Terror in wilder Form ein. Nach Berichten aus Gewerkschaftskreisen werden in den Orten mit polnischer Mehrheit die Arbeiter mit Gewalt vertrieben. Funktionäre der Gewerkschaften müssen ihre Wohnungen aufgeben und in sichere Gebiete flüchten, um nicht in ihrem Heim überfallen zu werden. Die deutschen Gewerkschaften können dieser systematischen Verfolgung nicht länger tatenlos zusehen.

Wir würden es auf das tiefste bedauern, wenn sich die zur Seideweise getriebene Spannung noch mehr verschärfen würde. Die Arbeiter sollten doch endlich einsehen, daß sie dadurch nur allein die Leidtragenden sind.

**Erhöhung der Zuckerration?** In der letzten Sitzung des Ausschusses des Reichswirtschaftsrats für Landwirtschaft und Ernährung wurde nach längerer Erörterung einstimmig folgender Antrag angenommen: Die Reichsregierung wird ersucht, die Zuteilung an Verbrauchs Zucker für die Bevölkerung auf dasjenige Quantum zu erhöhen, das bei gerechter und billiger Verteilung der diesjährigen Ernte entspricht.

Zur gleichen Zeit, da die Regierung im Reichstag die Vorlage zur Erhöhung der Zuckerration von 14 auf 100 M. pro 100 Kilogramm einbringt, erspüet sie uns die Aussicht auf eine Erhöhung der Zuckerration. Es klingt wie Hohn: was nützt den Arbeitern die Erhöhung der Ration, wenn gleichzeitig die Preise so erhöht werden, daß sie selbst die

jetzige gänzlich unzulängliche Ration kaum mehr erschwingen können?

**Ein Streikbrecher zu Schadenersatz verurteilt in — Dänemark.** Deutschland ist schon seit mehr als 2 Jahren eine Republik und noch gibt es hier vieles, was sich nicht dem neuen Stande der Dinge angepaßt hat. Das ist nicht zum wenigsten bei einem großen Teil der deutschen Richter der Fall. Unmöglich könnte in der Deutschen Republik etwas vorkommen, was sich im Königreich Dänemark ereignet hat. Dort wurde der Friseurgehilfe H. Breining verurteilt, dem Dänischen Soignierungs-, Toilette- und Sanitätsarbeiterverband 2000 Kr. Schadenersatz und 170 Kr. für Zinsen und Kosten zu zahlen, weil er im vorigen Jahre bei einem Streik der Friseurgehilfen in Nykøbing auf Falster Arbeitswilligkeitsdienste verrichtet hat.

### Eingegangene Bücher und Schriften.

**Die Sozialisierung des Lohnsystems.** Von Kurt Lewin. Eine grundsätzliche Untersuchung zur Arbeits- und Berufspsychologie. Verlag Gesellschaft und Erziehung, Berlin-Fichtenau.

**Der Sozialismus und die Machtverhältnisse der Klassen.** Von Rudolf Hilferding. Preis 3 M. Verlag Vorwärts, Berlin.

**Zu Walters Hojen.** Lustige Geschichten von Th. Thomas. Preis 8 M. Verlag Vorwärts, Berlin.

**Eine Arbeiter-Akademie in Frankfurt a. M.** Denkschrift der sozialdemokratischen Fraktion der Stadtverordnetenversammlung in Frankfurt a. M. Mit einem Vorwort von Professor Dr. J. Singheimer.

**Die neue Stenergesetzgebung.** Ratgeber für Arbeitnehmer, Beamte und Handwerker. Von Walter Koch. Verlag Volkstimme, Frankfurt a. M.

**„Wilhelm der Diplomat.“** Von H. Köpfer. Preis 1,50 M.

**Die neuen preussischen Wahlgesetze.** Eingeleitet und erläutert von Paul Girch. Preis 7,50 M. mit freiem Umschlag. Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, Lindenstr. 3.

### Versammlungs-Anzeiger

#### Samstag, 3. April:

**Amberg i. Ergg.** 1 Uhr im Restaurant „Zur Pforte“, Am Stadtfeld.  
**Bayreuth.** 10 Uhr bei H. „Zum Stern“, An der Promenade.  
**Dortmund.** 3 Uhr, „Zum goldenen Löwen“, Erste Kampstr. 22.  
**Düsseldorf.** 10 Uhr bei H. Schulte, „Düsseldorfer Hof“, Königsstr. 114.  
**Düsseldorf.** 10 Uhr im Volkshaus, Hüngestr. 17.  
**Essen (Sieding).** 2 Uhr bei Wächter, Hieslengasse 4.  
**Frankfurt a. M.** 2 1/2 Uhr bei Eiten, Schulstr. 44.  
**Glogau.** 10 Uhr im „Victoria-Hof“, Preussische Straße 20.  
**Halle i. S.** 10 Uhr bei Hünge, Hauptstr. 22.  
**Helmstedt.** 10 Uhr bei Ewert, Riechstr. 22.  
**Kennelbach (Saarbrück).** 3 Uhr in „Die Glasgasse“, Pflanzbergstr. 48.  
**Lehrte.** 1 1/2 Uhr bei Sandt.  
**Leipzig.** 10 Uhr im Gewerkschaftshaus.  
**Leipzig.** 10 Uhr bei Galt, Salzstr. Neumarkt.  
**Stettin.** 10 Uhr im Restaurant „Savaria“, Am Neumarkt.  
**Wiesbaden.** 10 Uhr im Restaurant „Savaria“, Am Neumarkt.  
**Wiesbaden.** 10 Uhr im Restaurant „Savaria“, Am Neumarkt.

#### Montag, 1. April:

**Bremen (Konditorei).** 5 Uhr im Südr. Restaurant, Katharinenstr. 2.  
**Darmstadt (Fabrikbranche).** 5 Uhr im Restaurant „Rohr“, Hebelstr. 2.  
**Darmstadt (Konditorei).** 5 Uhr im Rest. „Zur Sonne“, Louisenstr. 8.  
**Frankfurt a. M. C. Siedlerberge.** Hieslengasse.

#### Dienstag, 2. April:

**Hagen.** 6 1/2 Uhr im Restaurant „Dahnen“, Paulsstraße.  
**Altenburg.** 3 Uhr im Gewerkschaftshaus.  
**Am i. Ergg.** 7 Uhr im Restaurant „Brauner“, Hieslengasse.  
**Braunau.** 7 1/2 Uhr im Volkshaus, Steinstr. 42.  
**Chester.** (Konditorei.) „Zum Krügel“, Junere Kiekerstr. 21.  
**Frankfurt a. M.** (Konditorei.) 8 Uhr, Hieslengasse 7.  
**Freiburg i. S.** 7 1/2 Uhr im Restaurant „Sohr“, Bernerstr. 17.  
**Leipzig (Konditorei).** 7 1/2 Uhr im „Siedlerhof“, Nordstr. 17.  
**Leipzig (Konditorei).** 7 1/2 Uhr im Restaurant „Gutenberg“, Stadthausstr. 22.  
**Münsterberg (Konditorei.)** Im Restaurant „Freischütz“, Marktstr. 22.  
**Regensburg.** 7 Uhr, Hieslengasse 21.  
**Wm.** 5 1/2 Uhr im Restaurant „Hohenzollern“.  
**Wiesbaden.** 5 1/2 Uhr im „Wettiner Hof“.

#### Mittwoch, 6. April:

**Bonn a. Rh.** 7 Uhr im Restaurant „Möhr“, Kölnstr. 17.  
**Cassel.** (Hohenloheische Werke.) 4 Uhr bei Stadler.  
**Darmstadt.** 7 1/2 Uhr im „Schwarzen Hof“.  
**Essenfeld (Konditorei).** 8 Uhr im Restaurant „Erholung“.  
**Essen.** 7 Uhr bei Bruno Hh, Neustadt 45.  
**Hilfsmann i. W.** „Zur guten Quelle“, Domstr. 18.  
**Hagen.** 5 1/2 Uhr im „Gesellschaftshaus“, Bismarckstraße.  
**Hieslengasse.** 7 1/2 Uhr bei Hieslengasse, Krämerstr. 1.  
**Kattowich i. Oberchl.** Im Gewerkschaftshaus, Beatestr. 49.  
**Landberg a. d. W.** Bringenstr. 10.  
**Leipzig i. S.** Im Restaurant „Germania“, Greiffenberger Straße.  
**Leipzig (Wäcker).** 7 1/2 Uhr im Volkshaus, Zelter Straße 22.  
**Münsterberg.** 7 Uhr bei Wisse, Anna, Bahnhofstraße.  
**Wiesbaden (Konditorei.)** 8 Uhr, Restaurant „Würgerhof“, Michelsberg.  
**Worms (Konditorei.)** 7 1/2 Uhr, Restaurant „Nordend“, Siegfriedstraße.

#### Donnerstag, 7. April:

**Bautzen.** 8 Uhr im „Spatenbräu“, Am Buttermarkt.  
**Bayreuth i. Oberchl.** Bei Scherwin, Tarnowitzer Straße 16.  
**Bonn a. Rh.** (Konditorei.) 7 1/2 Uhr im Restaurant „Graf Seppelin“, Streitengasse.  
**Essen.** 7 Uhr im „Friedrichshof“, Am neuen Markt.  
**Hilfsmann.** 8 Uhr im Spezialgeschäft „Kosterly“, Kronprinzenstraße.  
**Leipzig.** 8 Uhr im Gewerkschaftshaus.  
**Münsterberg.** 7 Uhr in der „Lambertihalle“.  
**Münsterberg.** Im „Friedrichshof“, S. 2.  
**Mittweida i. S.** 8 Uhr im Rest. „Zur Linde“, Gaislacher Straße 66.  
**Mühlhausen i. Th.** 7 Uhr im Restaurant „Hofbäckerei“.  
**Münsterberg i. W.** 7 1/2 Uhr im „Schillergarten“.  
**Saarbrück.** Bei Frohn, Kaiserstr. 46.  
**Schneeberg a. d. E.** 8 Uhr in der „Reichspost“, Kaiserstraße.  
**Seitensberg.** 7 Uhr im „Gesellschaftshaus“.  
**Stettin (Konditorei.)** Bei Wegrow, Kartusstr. 11.  
**Stuttgart.** (Konditorei.) 8 Uhr im Restaurant „Zum Taubinger Adlerbräu“, Schmale Straße 12.  
**Teterow i. W.** Im Gewerkschaftshaus, Alte Poststr. 5.  
**Worms.** 7 1/2 Uhr im Restaurant „Zur Krone“, Friedrichstraße.

#### Freitag, 8. April:

**Alpolda.** 7 1/2 Uhr im „Goldenen Lamm“, Bernhardtstraße.  
**Braunschweig.** 7 1/2 Uhr, „Stadt Magdeburg“, Faltersleber Straße 21.  
**Chemnitz.** 8 Uhr in der Zentralherberge.  
**Chemnitz.** 8 Uhr im Restaurant „Boreley“, Alexanderstraße.  
**Dresden.** 4 Uhr im Gewerkschaftshaus.  
**Dresden.** 8 Uhr bei Gramberg, Am Markt.  
**Dresden.** 8 Uhr im „Kaiser Friedrich“, Augustinerstr. 14.

#### Sonntag, 9. April:

**Cassel (Wäcker und Metzger).** 8 Uhr in „Stadt Stedholm“, Mittelgasse.  
**Essenfeld.** 8 1/2 Uhr im Volkshaus, Hieslengasse 4.  
**Leipzig.** 8 Uhr im Volkshaus „Zum Röhren“.  
**Leipzig (Fabrikbranche).** 7 1/2 Uhr im Volkshaus, Zelter Straße 22.

#### Sonntag, 10. April:

**Abort i. W.** Im Restaurant „Zeppel“, Hindenburgstr. 2.  
**Altenfeld.** 10 Uhr bei Rahmader, Am Karlsplatz.  
**Wiesbaden.** 3 Uhr bei Jütche, Ueber den Steinen.  
**Wiesbaden.** 2 Uhr im „Deutschen Haus“, Sachsenstr. 4.  
**Wiesbaden.** 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Schulstr. 17.  
**Wiesbaden (Gewerkschaftshaus).** 10 Uhr bei Rein, Bremerhausen, Lange Straße 18.  
**Wiesbaden i. W.** 10 Uhr bei Priege, Hochstraße.  
**Wiesbaden.** 11 Uhr im Restaurant „Zum Wäcker“, Karlsplatz, Alte Wäckerstraße.  
**Wiesbaden (Schillinge.)** 8 Uhr im Gasthof „Zum Gottlieb“, Gottliebstr. 46.  
**Wiesbaden (Schillinge.)** Bei Bergmann, Hochstraße.  
**Wiesbaden (Schillinge.)** 8 Uhr im Volkshaus, Zelter Straße 22.  
**Wiesbaden.** 9 Uhr im Gewerkschaftshaus, Johannisstraße.  
**Wiesbaden i. W.** 3 Uhr im Restaurant „Zum Adler“, Rolandstraße.  
**Wiesbaden.** 9 Uhr im Volkshaus, Bismarckstraße.  
**Wiesbaden.** 3 Uhr in Volkshaus, Konsumverein.  
**Wiesbaden.** 9 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Mühlstr. 2.  
**Wiesbaden i. S.** 3 Uhr im „Friedrichshof“, Schulstr. 2.

### Anzeigen

#### Nachruf.

Am 15. März starb unser Mitglied Marie Eylert im 60. Lebensjahre. Ehre ihrem Andenken! Verwaltung Berlin.

### Tüchtiger, selbständig arbeitender Konditor und Pfefferkuchler

der besonders mit dem Bearbeiten von Erjähmehlen vertraut ist und schon in größeren Betrieben gearbeitet hat, wird von großer Brodfabrik Sachsens für bald gesucht. Wohnung wird beifolgt. Gest. Offerten mit Angabe der bisherigen Tätigkeit, des Alters und der Ansprüche erbeten an Sächsische Brodfabrik „Union“, Chemnitz-Notitzstr.



# Zeilschuldverschreibungen

der Großverkaufsgesellschaft Deutscher Consumvereine m. b. H., Hamburg  
 Jederzeit erhältlich in Stücken zu 500, 1000, 5000 und 10000 Mark

Verzinsung im Jahr

## 5 1/2 %

Gedruckte Bedingungen sind in allen Consumvereinen zu haben oder abzufordern bei der  
 Großverkaufsgesellschaft Deutscher Consumvereine m. b. H., Hamburg 1, Besenbinderhof 52